STATUT DER SCHÜLERVERTRETUNG DER FRIEDRICH-PAULSEN-SCHULE NIEBÜLL

Die Schülervertretung der Friedrich-Paulsen-Schule Niebüll hat sich nach dem Beschluss der SV-Vollversammlung in der Sitzung vom 20.02.2018 das folgende Statut gegeben und dieses gemäß dem Beschluss der SV-Vollversammlung in der Sitzung vom 16.09.2026 zur nachfolgenden Fassung geändert:

Personenbezeichnungen in diesem Statut gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Personen aller Geschlechter.

§1 Grundsätze

(1) Das gesamte Wirken der Schülervertretung der Friedrich-Paulsen-Schule Niebüll (im nachfolgenden als „SV der FPS" abgekürzt) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer Prinzipien.

(2) Die SV der FPS ist überparteilich.

(3) Die SV der FPS verpflichtet sich einer transparenten Arbeitsweise.

§2 Organe

Die SV der FPS hat folgende Organe:

(1) Die SV-Vollversammlung (bestehend aus denKlassensprecherinnen und Klassensprechern).

(2) Die Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung, sie besteht aus Schülerinnen und Schülern, die sich für die Interessen der Schülerschaft einsetzten wollen.

(3) Der Vorstand der SV der FPS, bestehend aus Schülersprecher und SV-Vorsitz.

(4) Bei Bedarf Protokollant, Kassenwart und Unterstufen-SV-Leitung.

(5) Darüber hinaus kann sie über weitere Ämter verfügen.

§3 Aufgabe

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen die Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Anliegen der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften, den Elternvertretern und Schulaufsichtsbehörden. Die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens und der Schulentwicklung und die Unterstützung von Mitschülern in der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften (§79 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 SchulG).

Dazu stellt sich die Schülervertretung nach §79 Abs. 2 Nr. 2 SchulG die Aufgabe, verschiedene Veranstaltungen in kulturellen, sportlichen und sozialen Bereichen nach den Interessen der Schülerschaft zu organisieren. Diese sollen der Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenhalts dienen und können in Kooperation mit anderen Schulen stattfinden. Sie verpflichtet sich außerdem, die Grundsätze der Gleichstellung, Integration und Inklusion zu vertreten und zu unterstützen.

§4 Klassensprecher; Kursprecher

(1) Die Schüler jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Klassensprecher. Dabei ist anzustreben jeweils einen weiblichen und einen männlichen Klassensprecher sowie die dazugehörigen Stellvertreter zu wählen. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt. Das Wahlergebnis wird mit den Kontaktdaten beider Klassensprecher durch dieselben unmittelbar nach der Wahl der SV übermittelt. Klassensprecher haben Rede- und Stimmrecht in der SV-Vollversammlung.

(2) In Unterrichtsverbänden außerhalb des Klassenverbandes werden zwei Kurssprecher, sowie jeweils ein Stellvertreter gewählt. Kurssprecher haben Rederecht in der SV-Vollversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.

(3) Wenn in der Oberstufe kein Unterricht in einem Klassenverband erfolgt, so übernehmen die Kurssprecher des jeweiligen Profilkurses die Aufgaben der Klassensprecher und werden folglich wie Klassensprecher behandelt.

(4) Die Wahl zu den Klassen- und Kurssprechern findet unter der Leitung der Klassen- oder Kurslehrkraft statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegeben Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. (§84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit §68 Abs. 7 SchulG)

§4b Aufgaben der Klassensprecher

(1) Die Klassesprecher vertreten die Anliegen der gesamten Klasse und/oder eines einzelnen ihrer Mitschüler vor den Lehrkräften, der Klasse, in der SV-Vollversammlung und im Jahrgangsforum.

(2) Die Klassensprecher sind verpflichtet, an der SV-Vollversammlung teilzunehmen. Sie haben ihrer Klasse über die Arbeit und die Beschlüsse dieser zu informieren

und die durch den Schülersprecher und den SV-Vorsitz erfahrene Informationen weiterzuleiten.

(3) Von der Jahrgangsstufe 7 an nehmen die Klassensprecher~~:innen~~ an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen von Schülern trifft (vergl. § 65 Abs. 4 SchulG).

(4) Zum Aufgabengebiet der Klassensprecher gehört die Teilnahme am Jahrgangsforum, sofern ein solches stattfindet. Dort vertreten sie die Interessen ihrer Klasse und berichten über die aktuelle Situation innerhalb der Klasse, insbesondere hinsichtlich des sozialen Miteinanders, der Lern- und Leistungssituation, des Verhältnisses zu den Lehrpersonen sowie der Durchführung und Wahrnehmung von Feedbackmöglichkeiten.

§5 SV-Vollversammlung

(1) Die SV-Vollversammlung ist das oberste Organ der SV der FPS.

(2) Die SV-Vollversammlung setzt sich aus den Klassensprechern der Schule zusammen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung dürfen ebenfalls an den Vollversammlungen teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Schulkonferenzdelegierte können als Gäste mit Rede- und Antragsrecht an der Sitzung teilnehmen. Kurssprecher werden bei Bedarf eingeladen. Sie haben Rede-, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht (Ausnahme § 4 Abs. 3).

(3) Die Sitzungen der SV-Vollversammlungen werden gemeinsam von Schülersprecher und SV-Vorsitz geleitet. Sie sind für die Ordnung auf den Sitzungen verantwortlich. Bei jeder SV-Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden, welches spätestens eine Woche nach der Sitzung an die Klassensprecher weitergeleitet werden muss. Diese sind dazu verpflichtet, ihre Klasse über die Sitzung zu informieren. Das Protokoll ist zehn Jahre aufzubewahren, beispielsweise im Raum der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung oder digital (ergibt sich aus § 68 Abs. 5 SchulG).

(4) Die SV-Vollversammlungen sind mindestens zwei Mal im Schuljahr abzuhalten.

(5) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchuIG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 SchuIG).

(6) In der ersten SV-Vollversammlung im Schuljahr wird der SV-Vorsitz gewählt. Die Schülervertretung schlägt Kandidaten vor. Auf dieser Sitzung wird auch die von der Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagene Besetzung der Ämter gewählt.

(7) In seltenen Fällen ist eine Verschiebung der Wahl des SV-Vorsitzes um ein halbes Jahr möglich. Zu Beginn des zweiten Halbjahres ist dazu eine SVV einzuberufen, bei der zwingend gewählt wird. Die Anwendung eines solchen Verfahrens setzt eine Notwendigkeit voraus und muss auf der ersten SVV des Schuljahres begründet werden. Die Entscheidung über die Verwendung des Verfahrens wird anschließend durch die SVV getroffen.

(8) Die Sitzungen der SV-Vollversammlung werden vom Vorsitz mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Bei einem Antrag eines Drittels der Mitglieder der SV-Vollversammlung, auf Antrag von Schülersprecher oder des Vorsitzes der SV muss eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

(9) Die SV-Vollversammlung findet aus organisatorischen Gründen an einem Tag statt. Dabei ist anzustreben, die SV-Vollversammlung innerhalb der ersten bis zur vierten Stunde abzuhalten.

(10) Die SV-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die SV-Vollversammlung als beschlussfähig (Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG).

(11) Ist eine Angelegenheit aufgrund einer (nachträglich) festgestellten Beschlussunfähigkeit ungültig, wird die SV-Vollversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§6 Aufgaben und Verfahren der SV-Vollversammlung

(1) Die SV-Vollversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen der SV der FPS. ~~sie~~ Sie dient den Klassensprechern und dem Schülersprecher als Forum für gegenseitigen Informationsaustausch. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Die Beschlussfassung über

   i. Die Einführung und Änderung des Status

b. Die Wahl

   i. von 11 Delegierten und min. 2 Stellvertretern der Schülerschaft für die Schulkonferenz (der/ein Schülersprecher ist automatisch in der Schulkonferenz.)

   ii. von je zwei Delegierten für die jeweiligen Fachschaften

   (i und ii: Ergibt sich aus §62 Abs. 8 SchulG)

c. Austausch und Information über

i. einzelne Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen sowie die Berichterstattung von vorausgegangenen Schulkonferenzen o.Ä.

ii. anstehende Aktionen

iii. anliegende Wünsche und Probleme aus einzelnen Klassen

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Schülervertreter haben das Recht, bei wiederholtem Fehlverhalten, einen Klassensprecher der SVV zu verweisen, um die Arbeitsfähigkeit der SVV aufrechtzuerhalten. Ein solcher Verweis muss begründet und im Voraus angedroht werden.

§7 Schülersprecher und die Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung

(1) Schülersprecher werden spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt. Schülersprecher werden von der Schülerschaft der Schule gewählt.

(2) Die Wahl wird von einem Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung vorbereitet und geleitet. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (§ 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 SchulG)

(3) Die Ausschreibung des Amtes muss spätestens vier Wochen vor der Wahl erfolgen und endet spätestens zwei Wochen vor der Wahl.

(4) Die Kandidaten für das Amt des Schülersprechers müssen sich und ihre Pläne zwei Wochen vor der Wahl bei dem SV-Treffen vorstellen. Eine endgültige Fassung des Vorstellungskonzepts ist eine Woche vor der Wahl einzureichen. Zur Vorstellung können auf Wunsch der SV weitere Personen eingeladen werden. Die Vorstellung dient lediglich dazu, den Kandidaten Tipps und Feedback zu geben. Die SV kann den Kandidaten nichts verbieten.

(5) Während der Vorstellung vor der Schülerschaft dürfen die Kandidaten für das Amt des Schülersprechers ihr Konzept nicht verändern. Eine Veränderung wird vom Wahlausschuss festgestellt und führt zum sofortigen Ausschluss des Kandidaten.

(6) Der Kandidat für das Amt als Schülersprechers muss mindestens die neunte Klasse besuchen. Kandidaten für die Wahl des SV-Vorsitzes müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Schülersprecher oder der Arbeitsgemeinschaft der SV vorgeschlagen werden.

(7) Die Arbeitsgemeinschaft wird von dem Schülersprecher gleichberechtigt mit dem SV-Vorsitz geleitet.

(8) Die Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung ist kein Teil der SV-Vollversammlung. Sie bilden zwei unabhängige Gremien der SV der FPS, die sich gegenseitig unterstützen. Die SV-Vollversammlung kann der Arbeitsgemeinschaft und den Schülersprecher allerdings nach Sitzungsbeschluss Aufträge erteilen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung können als Gäste an den SV-Vollversammlungen teilnehmen.

§8 Aufgaben des Schülersprechers, des SV-Vorsitzes, des Vorstandes und der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung

(1) Schülersprecher führen mit Hilfe der Arbeitsgemeinschaft die Beschlüsse der SV-Vollversammlung durch und sind gemeinsam mit dem SV-Vorsitz für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schülervertretung gegenüber der SV-Vollversammlung verantwortlich, beispielsweise für die Einladung von Gästen, Gastsprechern oder Diskussionsspartnern zu ihren Sitzungen (§ 84 Abs. 7, § 87 Abs. 2 SchulG).

(2) Ein Schülersprecher nimmt als einer der 12 Delegierten der Schüler an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG) teil. Der ~~1.~~ SV-Vorsitz muss wie die anderen Delegierten der Schulkonferenz gewählt werden. Da das Amt mit dem des Schülersprechers gleichzusetzen ist, wird der SV-Vollversammlung empfohlen, den SV-Vorsitz in die Schulkonferenz zu wählen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft kann auf Wunsch eine Liste für die Wahl der Schulkonferenz- und Fachschaftsdelegierten anfertigen und sie der SV-Vollversammlung zur Abstimmung vorlegen.

(4) Schülersprecher haben ständige Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft zu halten und diese laufend über die Amtsführung zu unterrichten. Diese Personen führen außerdem die Aufsicht über laufende Projekte. Schülersprecher sind verpflichtet, an den Sitzungen der SV-Vollversammlung teilzunehmen, und haben Rede- und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

(5) Bei Bestehen eines Vorstandes der SV tagt dieser einmal im Monat und kann auf Wunsch andere Mentoren oder Verbindungslehrkräfte einladen. Der Vorstand sorgt für ein gutes Arbeitsklima in der Schülervertretung.

§6 Verbindungslehrkräfte

(1) Es sollten mindestens eine weibliche und eine männliche Lehrkraft als Verbindungslehrkraft von der SV-Vollversammlung für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt werden.

(2) Die Wahl wird von der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung geleitet. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. (Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 SchulG.)

§10 Veranstaltungen der Schülervertretung

Veranstaltungen der Schülervertretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit muss die Schulleitung benachrichtigt werden, da es eine Schulveranstaltung ist. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die Schulleitung zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt. (Die Einhaltung dieser Regeln sichert unter anderem den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der anderenfalls nicht gewährleistet ist.)

§11 Mitteilungen

(1) Die Schülervertretung gibt ihre Mitteilungen über die Nextcloud-Talk Gruppe mit den Klassensprechern, über Instagram, auf den Sitzungen der SV-Vollversammlung oder über andere Wege bekannt. Der Schülersprecher ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung (§ 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 SchulG) eingehalten werden.

§12 Finanzierung

(1) Die Schülervertretung nimmt nach Absprache mit der Schulleitung Verbindung mit dem Schulträger auf, um die Kosten der Schülervertretung zu begründen.

(2) Die Schülervertretung darf freiwillige Beiträge der Schüler:innen entgegennehmen. Die Schülervertretung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die den §29 und §79 SchulG widersprechen.

(3) Die Geldmittel der Schülervertretung werden nur für Zwecke der Schülervertretung und der Schülerschaft verwendet.

§13 Kassenführung

(1) Das Amt des Kassenwartes der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung wird durch ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung besetzt. Die Arbeitsgemeinschaft besetzt dieses Amt intern durch Abstimmung. Kassenwarte verwalten die Mittel der Schülervertretung nach den Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft und sind für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Kassenwarte sind verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und gegebenenfalls darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (§ 80 Abs. 5 SchulG).

(2) In den physischen Kassen sollten nie mehr als 100€ sein. Überschüssige Beträge sollen vom Kassenwart auf ein Konto bei einem Geldinstitut eingezahlt werden. Das Konto kann unter dem Namen von einer Verbindungslehrkraft, unter dem Namen der Schulleitung oder einer von der Schulleitung bestimmten Lehrkraft oder unter dem Namen von Schülern eingerichtet werden.

(3) Zwei Kassenprüfer der SV-Vollversammlung oder der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung überprüfen die Kassenführung des Kassenwartes der Arbeitsgemeinschaft.

(4) Kassenwarte sind verpflichtet, der SV-Vollversammlung einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung von Kassenwarten erfolgt durch die SV-Vollversammlung.

§14 Abwahl

(1) Schülervertreter können durch das Gremium, welches für die Wahl zuständig war, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden.

§15 Protokollierung

(1) Über die Sitzungen der Gremien der Schülervertretung muss von Schriftführern nach §84 Abs. 7 SchulG eine Niederschrift geführt werden. Schriftführer werden aus der Mitte der jeweiligen Gremien gewählt.

(2) Die Niederschrift muss nach §68 Abs. 8 SchulG Angaben enthalten über:

A. die Bezeichnung des Gremiums

B. den Ort und das Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung

C. die Namen der anwesenden Mitglieder und den sonstigen erschienen Personen

D. den behandelten Gegenständen und die gestellten Anträge

E. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

F. das Ergebnis der Wahlen

(3) Die Niederschrift ist vom SV-Vorsitz und vom Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre beispielsweise im Raum der Schüler÷vertretung aufzubewahren.